

### Entgeltordnung für das Hallen- und das Freibad in Heubach

Der Gemeinderat der Stadt Heubach beschließt am 21. April 2015 nachfolgende Entgeltordnung für das Hallen- und das Freibad:

1. Die Benutzung des Freibades und des Hallenbades ist für alle Badegäste entgeltpflichtig.
2. Es wird für den öffentlichen Badebetrieb folgendes Entgelt erhoben:

	<b>Erwachsene</b>	<b>Kinder, Jugendliche, Schüler, Studenten, Schwerbehinderte</b>	<b>Werksangehörige (nur Freibad)</b>
<b>Freibad:</b>			
Einzelkarte	3,00 €	1,80 €	2,50 €
Dauerkarte	60,00 €	30,00 €	53,00 €
12-er-Karte	30,00 €	18,00 €	---
Liegestuhl	2,50 €		
Dauerkabine	38,00 €		
Kombikarte	85,00 €	50,00 €	---
	<b>Erwachsene</b>	<b>Kinder, Jugendliche, Schüler, Studenten, Schwerbehinderte</b>	<b>Werksangehörige (nur Freibad)</b>
<b>Hallenbad:</b>			
Einzelkarte	2,20 €	1,20 €	---
Dauerkarte	48,00 €	30,00 €	---
Hallenbad			
Kombikarte	85,00 €	50,00 €	---

3. Bei Familien mit drei und mehr Kindern ist der Eintritt für das 3. und alle weiteren Kinder kostenlos.
4. Kinder von ALG II- oder Sozialhilfe-Empfängern erhalten die Dauerkarte zu einem Preis von 20,00 Euro. Diese preislich reduzierte Karte kann auf dem Rathaus erworben werden.
5. Für Vereine, auswärtige Schulen etc. wird im Einzelfall das Entgelt konkret ausgehandelt.
6. Die Entgeltordnung für das Hallen- und das Freibad tritt am 01. Mai 2015 in Kraft. Gleichzeitig treten die seitherigen Regelungen über die Erhebung des Entgelts für den öffentlichen Badebetrieb im Hallenbad und Freibad außer Kraft.

Heubach, den 22. April 2015

gez. Frederick Brütting, Bürgermeister